

Benno-Strauß-Str. 10  
45145 Essen  
Tel. 0201/2465369  
Fax 0201/703 074  
Mobil 01777407777

info@palette-an-der-ruhr.de  
www.palette-an-der-ruhr.de

## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Palette-an-der-Ruhr e.V".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen, er ist in das hiesige Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Teilhabebeschränkungen im Bereich Arbeit, Beschäftigung und berufliche Orientierung. Dies geschieht insbesondere durch:
  - a) Schaffung von Arbeits- und Beschäftigungsangeboten für diesen Personenkreis;
  - b) Angebote zur Joborientierung für diesen Personenkreis;
  - c) Unterstützung und Begleitung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt,
  - d) Schaffung von Beratungs-, Aktivierungs- und Qualifizierungsangeboten,
  - e) Flankierende Maßnahmen zur Stabilisierung und Förderung der jeweils Betroffenen in ihrer aktuellen Lebenssituation.
3. Durch einstimmigen Beschluss des Aufsichtsrates kann der Verein weitere ähnliche Aufgaben übernehmen, wenn der Vereinszweck es erfordert.
4. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
5. Der Verein kann andere Vereine mit ähnlicher Zielsetzung aufnehmen oder sich anderen Vereinigungen dieser Art anschließen.
6. Der Verein kann andere gemeinnützige Träger in Form von Spenden, durch persönliche Beratung, sowie durch zur Verfügungsstellung persönlicher, räumlicher und finanzieller Ressourcen unterstützen.

- 
7. Der Verein kann sich als Gesellschafter an gemeinnützigen GmbHs beteiligen oder diese ausgründen, wenn sie den Vereinszielen entsprechen.

### **§ 2a**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Zahl der Mitglieder ist auf sieben begrenzt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Aufsichtsrat,
  - b) bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
  - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
4. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat erklärt werden.
5. Beschlüsse über den Ausschluss bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Beitrag**

1. Es ist ein Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird; er kann bis zum April jeden Jahres auch als Jahresbeitrag entrichtet werden.
2. Förderbeiträge und Spenden sind erwünscht.
3. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, im Einzelfall Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

## **§ 5** **Organe des Vereins**

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vorstand
- d) Fachausschüsse

## **§ 6** **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die Wahl des Aufsichtsrates und über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugeordnet sind.
2. Die Mitgliederversammlung wird im Auftrag des Aufsichtsrates vom Vorstand nach Bedarf – mindestens einmal in zwei Jahren – einberufen. Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb der ersten neun Monate des Geschäftsjahres statt. Die Mitglieder sind unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei (2) Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Tagesordnungspunkten beantragen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat der/die Vorstandsvorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das den Beitrag für das abgelaufene Kalenderjahr entrichtet hat, soweit der Beitrag nicht erlassen wurde.
6. Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von Vorstand und ProtokollführerIn zu unterzeichnen sind.

## **§ 7** **Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu vier Mitgliedern, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen Mitarbeiter des Vereins angehören dürfen.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Aufsichtsrat. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden auf vier Jahre gewählt, wobei jeweils nach der Hälfte der Wahlperiode 50% der Aufsichtsratsmitglieder neu zu wählen sind. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die jeweils amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
5. Der vorzeitige Austritt aus dem Aufsichtsrat ist möglich. Er ist dem Aufsichtsrat drei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Der Nachfolger/die Nachfolgerin eines vorzeitig ausgetretenen Aufsichtsratsmitgliedes wird vom Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig bestimmt.
6. Der Aufsichtsrat bestellt und entlässt den Vorstand und gibt ihm eine Geschäftsordnung. Er entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
7. Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und bis zu zwei StellvertreterInnen.
8. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 7a Auslagevergütung**

Alle Aufsichtsratsämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich geführt. Fahrtkosten sowie Tagesspesen und Übernachtungskosten können erstattet werden, sofern der Aufsichtsrat die Reise beschlossen hat.

#### **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat bestellt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der übrigen Organe des Vereins gemäß der gültigen Geschäftsordnung für den Vorstand.
4. Scheidet ein/e hauptamtliche/r Mitarbeiter/in, der/die auch als Vorstandsmitglied berufen ist bzw. scheidet ein Vorstandsmitglied nach den für den Dienstvertrag geltenden Regeln des Dienstvertrages mit dem Verein aus, so endet damit gleichzeitig das Organverhältnis als Vorstandsmitglied.
5. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Ist nur ein

Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dies den Vorstand allein. Der Aufsichtsrat kann Mitgliedern des Vorstandes jeweils für einen konkreten Einzelfall Befreiung von der Beschränkung des §181 BGB erteilen und derartige Befreiungen widerrufen.

6. Vorstandsentscheidungen werden einstimmig getroffen. Wird keine Einigung erreicht, obliegt die Entscheidung dem Aufsichtsrat.

### **§ 9 Fachausschüsse**

1. Der Aufsichtsrat kann Fachausschüsse befristet und unbefristet berufen. Der Ausschuss erhält einen schriftlichen Auftrag. Ein Mitglied wird als Ausschusssprecher bestimmt.
2. Fachausschüsse haben beratende und beschlussvorbereitende Funktion. In der Regel sollte wenigsten ein Mitglied des Vorstandes an den Sitzungen teilnehmen.
3. Die Ergebnisse werden in einem Protokoll oder Arbeitspapieren festgehalten und dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie der Mitgliederversammlung berichtet.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den Essener Kontakte e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.